

Bad Marienberg, den 15. August 2017

## Vertretungsunterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10

Sehr geehrte Eltern der Jahrgangsstufen 9 und 10!

Zu Beginn der Unterrichtsphase nach den Sommerferien möchte ich Sie kurz über eine Regelung des Vertretungsunterrichts in den Jahrgangsstufen 9 und 10 an unserer Schule informieren. Grundsätzlich werden wir weiterhin das Gros der ausfallenden Stunden an unserer Schule vertreten.

Kurzfristiger Unterrichtsausfall (nicht planbar und vorhersehbar) wird wie bisher in der folgenden Reihenfolge vertreten:

- 1) Vertretung durch Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten
- 2) Vertretung durch eine/n Fachlehrerin/-lehrer
- 3) Vertretung durch eine Lehrkraft, die weder in der Klasse noch das ausfallende Fach unterrichtet.

Vertretungsunterricht bedeutet für die Lehrerinnen und Lehrer unserer Schule häufig Mehrarbeit. Der Umfang der Mehrarbeit ist durch eine entsprechende Regelung des Landes begrenzt.

Mir ist es als Schulleiter wichtig, Vertretungsunterricht überlegt und wirksam anzuordnen. Denn nicht jede Stunde, besonders in den höheren Klassen, die ausfällt, kann sinnvoll vertreten werden. Aus diesem Grund wenden wir die entsprechende Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz an.

Danach kann der Unterricht für die Jahrgangsstufen 9 und 10 vorzeitig enden. Damit verbunden ist eine gesetzliche Regelung, die den Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler betrifft, sobald sie das Schulgelände vorzeitig verlassen, auf die ich Sie hiermit hinweisen möchte:

„*Schülerinnen* und Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts freigestellt. Sie und ihre Eltern sind jedoch zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet **ist.**“  
(Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, vom 04.06.199, geändert am 09.07.2002)

Sollte für Ihr Kind der Unterricht vorzeitig enden, wird das über die Vertretungsplanung mitgeteilt. Betroffene Schülerinnen und Schüler können also die Schule verlassen oder die Schulbibliothek sowie die Aufenthaltsräume und -bereiche der Schule nutzen.

Der gesetzliche Unfallschutz besteht natürlich auf dem direkten Weg nach Hause, eine Haftung der Schule ist aber nach dem Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt nur für die Jahrgangsstufen 9 und 10. Während der Schulzeit darf auch weiterhin das Schulgelände nicht verlassen werden.

Herzliche Grüße



**Dirk Weigand** OStD i.K.  
Schulleiter